

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Koch & Bergfeld Besteckmanufaktur GmbH, Bremen (Stand: 01.05.2006)

I. ALLGEMEINES

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von in- und ausländischen Firmenstellen der Koch & Bergfeld Besteckmanufaktur GmbH (und Tochtergesellschaften) in ihrer jeweils gültigen Fassung für die gesamte Geschäftsbeziehung. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für Waren, die nicht in der derzeitigen Preisliste enthalten sind und auch für Lieferungen von Waren, die außerhalb von Deutschland hergestellt und nach Deutschland geliefert werden.
2. Jede Abweichung von diesen Bedingungen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
4. Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung notwendigen Daten werden gespeichert und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.
5. Wir sind berechtigt, diese Bedingungen jederzeit ganz oder teilweise, unabhängig von der Gültigkeit der übrigen Regelungen, zu ändern, wenn sich die rechtlichen Grundlagen der entsprechenden Bedingungen infolge von Gesetzen, Satzungen, Rechtsverordnungen, sonstigen Normen oder der Rechtsprechung ändern.

II. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

1. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht als „verbindlich“ oder „fest“ bezeichnet sind, freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme.
2. Als Manufaktur mit einem hohen Handarbeitsanteil an der Ware behalten wir uns unwesentliche Änderungen bei Modellausführungen, Farb- und Formgebung sowie Änderungen hinsichtlich der nicht zur üblichen Besteckzusammenstellung gehörenden Teile vor.
3. Unsere Angebote beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe jeweils gültigen Preislisten, Kataloge und Prospekte. Technische Änderungen, die eine Verbesserung des Produktes darstellen und dem Käufer zumutbar sind, bleiben vorbehalten.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
5. Die von unseren Außendienstmitarbeitern ausgehändigte Auftragskopie gilt als Auftragsbestätigung. Die Koch & Bergfeld Besteckmanufaktur GmbH behält sich jedoch vor, innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Auftragsdatum mitzuteilen, daß ein bestimmter Auftrag aus technischen oder anderen Gründen nicht angenommen werden kann. Des weiteren behält sich die Koch & Bergfeld Besteckmanufaktur GmbH vor, innerhalb vorgenannter Frist mitzuteilen, daß ein bestimmter Auftrag nicht zu dem vorgesehenen Termin ausgeliefert werden kann. In diesem Fall gilt der von Koch & Bergfeld Besteckmanufaktur GmbH mitgeteilte neue Termin als vereinbart, sofern der Kunde der Mitteilung nicht ausdrücklich widerspricht und vom Auftrag zurücktritt.
6. Vom Besteller versehentlich oder zu viel bestellte Ware sowie Restposten können nicht zurückgenommen werden.
7. Sämtliche Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten, Werbemittel und Ähnliches, die in den Besitz des Käufers gelangt sind, bleiben unser Eigentum und sind auf Anforderung an uns zurück zu senden.

III. PREISE UND LIEFERFRISTEN

1. Die Preise richten sich nach den geltenden Preislisten.
Für die Berechnung gilt grundsätzlich der am Tag der Auftragsbestätigung geltende Preis. Tritt zwischen unserer Auftragsbestätigung und dem Tage der Lieferung eine Änderung der Preisgrundlagen ein, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Die Preiserhöhung tritt in Kraft, sobald wir sie dem Käufer schriftlich mitgeteilt haben und dieser sie nicht innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat. Mit der Ablehnung wird der jeweilige gemäß Ziffer II, Nr. 4 zustande gekommene Vertrag aufgelöst.

2. Die Preise enthalten in der Regel auch die Kosten für das Verladen der Ware, sofern nicht besondere Verladearten und zusätzlicher Aufwand vereinbart sind.
3. Transportverpackungen werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Beim Versand in Mehrwegbehältnissen wird eine Miete bzw. ein Umlaufentgelt in Rechnung gestellt. Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Umfang der Rücknahme, ihre Abwicklung und evtl. Kostenregelungen sowie sonstige Regularien geben wir Ihnen rechtzeitig durch gesonderte Rundschreiben bekannt.
4. Für Art und Umfang der Lieferung sind die beiderseitig übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgeblich.
5. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als verbindlich von unserer zuständigen Firmenstelle schriftlich bestätigt wurden.
6. Bei einer Lieferfrist beginnt die Frist mit dem Absendedatum der schriftlichen Bestätigung.
7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Vornahme aller etwa notwendigen Mitwirkungshandlungen seitens des Käufers voraus sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Käufers. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so ist der Käufer verpflichtet, die Frist auf unser Verlangen hin angemessen zu verlängern.
8. Die Lieferfrist ist weiterhin angemessen zu verlängern, wenn wir durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere unvorhergesehene Umstände, die nicht in unserem Einflußbereich liegen, gehindert sind, fristgerecht zu liefern.
9. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unsere Werke verlassen hat bzw. als versandbereit gemeldet ist.
10. Wird die Lieferfrist aus anderen als den in Nr. 6 und 7 genannten Gründen nicht eingehalten, und geraten wir schuldhaft durch Mahnung, angemessene Fristsetzung und Ablehnungsdrohung in Verzug, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
Die Geltendmachung von irgendwelchen Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, soweit unsererseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.
11. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Käufer erkennbar ein besonderes Interesse an einer Gesamtlieferung hat oder die Teillieferung ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wurde.
12. Wird die Lieferung durch vom Käufer zu vertretende Umstände verzögert, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist über die Ware zu verfügen oder den Käufer dann nach verlängerter Frist zu beliefern. Unsere gesetzlichen Rechte aus Annahmeverzug bleiben unberührt.

IV. VERLADUNG UND VERPACKUNG

1. Abgesehen von den unter Ziffer III erwähnten Ladekosten, sind die Ladekosten vom Käufer zu tragen. Bei Verladung mittels Pool-Paletten stehen wir bei Verfrachtung auf der Schiene im direkten Palettenaustausch mit der Deutschen Bahn AG. Werden Spediteure oder Kundenfahrzeuge eingesetzt, so muß der Käufer um intakte Austauschpaletten besorgt sein. Fehlende Paletten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
2. Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen. Sie wird nicht zurückgenommen, sofern insoweit nicht Sonderregelungen dafür bestehen.

V. VERSAND

1. Die Lieferung erfolgt frei. Wir berechnen Frachtkosten, die auf den Rechnungen separat ausgewiesen werden. Wir behalten uns vor, Rückstände aus Werksaufträgen mit der nächsten größeren Werkslieferung abzuwickeln.
2. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Käufers.
3. Die Gefahr geht mit Übergabe der jeweiligen Lieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, und wer die Frachtkosten trägt. Ist die jeweilige Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft der Ware an den Käufer über.

4. Wir haften nicht für Beschädigung und Verlust der Ware auf dem Transport, es sei denn, die Schäden können auf unsachgemäße Verpackung zurückgeführt werden.

5. Transportschäden sind unverzüglich bei der Bahn oder dem Transportunternehmen zur Prüfung anzumelden. Dabei hat sich der Käufer die Beanstandung bescheinigen zu lassen. Die für solche Fälle vorgesehene Verhandlungsniederschrift ist uns unaufgefordert zuzuleiten.

VI. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zahlungsfrist

Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Zahlungseinganges maßgebend.

2. Verzug

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist tritt nach schriftlicher Mahnung sofortiger Verzug ein. Sollte unsere Forderung nach Zugang der Mahnung nicht unverzüglich in vollem Umfang beglichen werden oder begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden bestehen, insbesondere bei Wechselprotest oder bei Nichteinlösung von Schecks oder Lastschriften, bei sonstigem Zahlungsverzug, sonstigen Zahlungsschwierigkeiten oder einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers, insbesondere bei drohender Zwangsvollstreckung, bei einer fruchtlosen Pfändung, bei einer Zahlungseinstellung oder bei drohendem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs-, Sequestrations- oder Konkursverfahren und bei drohender sonstiger Liquidation sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung durch Kündigung zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen.

3. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Das Geltendmachen eines weitergehenden Schadens sowie die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

4. Skonto

Auf eventuell gewährte Skonti im Rahmen von Sonderaktionen gibt es keinen Rechtsanspruch. In jedem Fall gilt das Rechnungsdatum als entscheidendes Datum für eventuell gewährte Skonti. Unberechtigt abgezogene Skonti-Beträge werden nachgefordert. Skonto wird generell auf den Rechnungsendbetrag gewährt, jedoch nur, wenn und soweit dies vereinbart ist. Auf Akzpte und Wechsel wird keine Skontierung gewährt. Die Gewährung eines Skontos ist ausgeschlossen, solange nicht alle vorher fälligen Forderungen beglichen sind.

5. Akzpte und Wechsel

Bei Zahlungen mit Akzepten (Laufzeit nicht über 3 Monate), deren Annahme - spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum - wir uns von Fall zu Fall vorbehalten, gehen die gesamten Diskontspesen zu Lasten des Käufers. Zahlungen durch Wechsel oder Schecks gelten erst mit deren Einlösung als Erfüllung.

6. Zahlungseingang

Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

7. Aufrechnung

Der Käufer kann nur mit fälligen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Lieferung der Ware erfolgt stets unter Eigentumsvorbehalt gem. §455 BGB mit folgenden Bedingungen:

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit irgendeiner unserer Firmenstellen in unserem Eigentum.

2. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung / Bearbeitung und Vermischung / Vermengung der von uns gelieferten Ware werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt im Voraus an uns abgetreten. Diese Abtretung umfaßt auch Ansprüche und Rechte des Kunden aus dem Zahlungsgeschäft (Valutaverhältnis) mit dessen Abnehmern, insbesondere alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen stehen, z. B. solcher aus der Entgegennahme von Wertgegenständen irgendwelcher Art, insbesondere Scheck- oder Wechselentgegennahme, Kreditierungen, Bürgschaften, Garantien und Akkreditiven, sei es, daß diese an Erfüllung Statt oder erfüllungs- oder sicherungshalber begründet wurden. Der Käufer ist verpflichtet, den Wechsel zu indossieren und ihn als indossiert für den Verkäufer zu verwahren. Der Käufer verwahrt die Papiere für den Verkäufer.

Hinsichtlich vorstehender Abtretung ist es gleichgültig, ob die von uns gelieferte Ware an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird oder nur zum Teil verarbeitet / bearbeitet / vermischt / vermengt wird. Dies gilt auch für den Fall, daß die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren weiterverkauft oder verarbeitet, bearbeitet, vermischt oder vermengt wird. Die vorstehende Abtretung der Forderungen erfolgt in Höhe unserer Gesamtaußenstände aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, mindestens jedoch in Höhe des von uns fakturierten Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware.

3. Unsere Rechte nach diesen Bestimmungen bleiben auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

4. Der Käufer ist, solange er nicht im Verzuge ist, bzw. wir nicht unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gemäß Ziffer VI, Nr. 2, zur sofortigen Rückzahlung fällig gestellt haben, zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung / Bearbeitung der von uns gelieferten Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderungen des Käufers im Rahmen der Ziffer VII, Nr. 2, auf uns übergehen, insbesondere auch die gemäß Ziffer VII, Nr. 2, Satz 1, aus dem Zahlungsgeschäft (Valutaverhältnis) bestehenden Ansprüche des Kunden. Zu anderen Verfügungen über die von uns gelieferte Ware ist der Käufer vor erfolgter Zahlung nicht berechtigt, insbesondere darf er keine von uns gelieferte Ware an einen Dritten verpfänden oder sicherungshalber übereignen.

5. Der Käufer ist zur Einziehung der auf uns übergegangenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Verfügungen über die uns zustehenden Forderungen, die über eine Einziehung hinausgehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Unser Gläubigerrecht bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt, jedoch werden wir die Forderungen nicht selbst einziehen, soweit unser Zahlungsanspruch nicht gefährdet ist.

6. Die unter vorstehenden Ziffern VII Nr. 4 und 5 gewährten Verfügungs- und Einziehungsermächtigungen über die von uns gelieferte Ware können von uns jederzeit unter den in Ziffer VI, Nr.2, Abs.2, genannten Voraussetzungen widerrufen werden. Der Käufer ist sodann verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich sich jeder weiteren Verfügung über die von uns gelieferte Ware zu enthalten, diese auf seine Kosten sicherzustellen und die gem. Ziffer VII, Nr. 2, erfolgte Abtretung dem Drittschuldner mitzuteilen, alle zur Geltendmachung der Forderung gegen den Drittschuldner erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und uns eventuell hierfür benötigte Unterlagen zu überlassen.

7. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

Mit der vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen ohne weiteres das Eigentum an der von uns gelieferten Ware und die an uns abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

8. Der Käufer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Ware uns unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch schon dann, wenn sie erst bevorstehen. Er hat auch diese Dritten, die Zugriff auf unsere Ware nehmen bzw. nehmen wollen, darauf hinzuweisen, daß es sich um unser Eigentum handelt. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

9. Wir sind, solange eine Forderung unsererseits besteht, berechtigt, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist, wo sie sich befindet und an welche Abnehmer die übrige von uns gelieferte Ware nach Menge, Art und Zahl usw. abgesetzt worden ist.

Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware jederzeit beim Käufer an der Stelle, an der sie sich befindet, zu besichtigen und im Falle einer Gefährdung unserer Rechte - z. B. bei Bestehen der in Ziffer VI, Nr. 2, Absatz 2, genannten Gründe - ohne weiteres wieder in Besitz zu nehmen, sodann weiter zu veräußern oder sonst zu verwenden, und zwar unter Aufrechterhaltung unserer sämtlicher Schadenersatzrechte einschließlich der Ansprüche wegen Nichterfüllung, Verzuges und Kosten des Rücktransportes. Die Herausgabeklausel erstreckt sich nicht auf bereits bezahlte Ware, unverschuldete Zahlungsrückstände des Vorbehaltkäufers und geringfügige Pflichtverletzungen. Im Falle der Verwertung,

die wir dem Vorbehaltskäufer rechtzeitig vorher androhen, ist die Verwertung selbst unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durchzuführen. Das Geltendmachen des Herausgabeanspruchs gilt gegenüber Kaufleuten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten unsere Ware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluß der Versicherung nachzuweisen.

VIII. UNMÖGLICHKEIT

Wird uns eine Lieferung infolge eines Umstandes, den wir zu vertreten haben, unmöglich, so kann der Käufer, sofern ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist, Ersatz bis 10 % des Nettowarenwertes des nicht gelieferten Auftragsstückes verlangen, der wegen Unmöglichkeit ganz entfällt.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

Wir gewährleisten die Eigenschaften der Liefergegenstände. Sollte es trotzdem zu Mängeln kommen, gelten die nachfolgenden allgemeinen Gewährleistungsgrundsätze.

1. Gewährleistung

Für Bestecke und Tafelsilber leisten wir im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsregelungen Gewähr.

a) Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Gewichten, Farbtönen und in der Oberflächenbeschaffenheit, die sich im Rahmen der handelsüblichen Toleranz bewegen, sind keine Mängel; Farbabweichungen zwischen Prospekt- / Katalog-Abbildungen und dem Produkt sind drucktechnisch bedingt und begründen keine Haftung des Herstellers.

Für Schäden, die durch säurehaltige oder ätzende Reinigungsmittel verursacht werden, übernehmen wir keine Gewährleistung.

b) Nachträgliche Oberflächenveränderungen, insbesondere Dekorierungen (Gravuren) oder sonstige Veränderungen an der von uns gelieferten Ware schließen unsere Gewährleistung aus. Sie sind im Übrigen im Falle des Weiterverkaufs durch den Käufer nur zulässig, wenn wir diesen Veränderungen vorher schriftlich zugestimmt haben.

c) Ist unsere Ware nachweislich mangelhaft i. S. Ziffer IX und Gegenstand unserer Gewährleistung, und ist sie deshalb Ursache von unmittelbaren Folgeschäden, so ersetzen wir diese Schäden bis zu einer Höchstsumme von insgesamt EURO 150.000,- je Schadensfall. Für Personenschäden haften wir bis EURO 1 Million.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen, gleich aus welchen Rechtsgründen, auch aus §§ 823 ff. BGB, ist ausgeschlossen, soweit unsererseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

2. Geltendmachen von Mängeln / Reklamationen

a) wegen fehlender Ware oder anderer als vertraglich zu liefernder Ware, sind unverzüglich nach dem Empfang der beanstandeten Lieferung geltend zu machen,

b) wegen offensichtlicher Mängel, sind unverzüglich nach Lieferung und vor Verarbeitung der Ware geltend zu machen,

c) wegen verdeckter Mängel, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden. Folgeschäden müssen uns spätestens innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können, gemeldet werden.

3. Ausgelieferte Warensendungen

Ausgelieferte Warensendungen sind auf jeden Fall vom Käufer anzunehmen. Beanstandete und zur Verfügung gestellte Warensendungen sind vom Käufer bis zur endgültigen Klärung der Reklamation sachgemäß einzulagern und vor Schäden zu bewahren.

4. Gewährleistungsfristen

a) Ansprüche wegen fehlender oder anderer als vertraglich zu liefernder Ware verjähren, sofern keine Fristverlängerung schriftlich vereinbart wurde, 3 Monate ab Lieferung.

b) Soweit wir zu Ersatzlieferungen verpflichtet sein sollten, beträgt die Frist für Ersatzlieferungen 3 Monate ab Zugang der Reklamation bei uns. Diese Frist verlängert sich um die Dauer einer Betriebsunterbrechung, die durch Gründe gemäß Ziffer III, Nr. 7, bedingt sind, entsprechend.

5. Ansprüche des Käufers

a) Sachmängelgewährleistungsansprüche

Ist von uns gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, werden wir - nach unserer Wahl – unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz liefern oder binnen angemessener Nachfrist nachbessern. Wir (der Hersteller) sind im Falle eines Sachmangels oder einer von uns zu verantwortenden Beschädigung berechtigt, zweimal nachzubessern, nachdem wir die reklamierte Ware geprüft haben. Sollten wir nicht innerhalb einer uns vom Kunden aufgegebenen angemessenen Nachfrist Ersatz geleistet oder den Mangel behoben haben, oder sollte die Nachbesserung fehlgeschlagen sein, so kann der Käufer unter Ausschluß aller anderen Ansprüche vom Vertrag zurücktreten oder eine Preisminderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz wegen Verletzung der Nachbesserungs- / Ersatzlieferungspflicht bestehen nicht.

b) Sonstige Ansprüche

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und / oder aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Vorstehende Haftungsfreizeichnung bezieht sich nicht auf Schadenersatzansprüche nach §§ 463, 480 II BGB.

6. Pflichten des Käufers

a) Voraussetzung für jede Ersatzleistung ist der Nachweis über ordnungsgemäße Behandlung und sachkundige Verarbeitung der gelieferten Ware nach den Grundsätzen fachgerechter Handwerksarbeit. Dies hat der Käufer im Zweifelsfall durch Sachverständigengutachten nachzuweisen. Im Falle der Ersatzpflicht, werden wir die Kosten für das Sachverständigengutachten übernehmen.

b) Uns und / oder einem von uns beauftragten Sachverständigen ist Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens in unverändertem Zustand zu geben und ausreichende Frist zur Untersuchung der Schadenursache einzuräumen. Des weiteren sind wir berechtigt, den Schaden jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zum Zwecke der Begutachtung des Schadens und möglicher Ursachen und ggf. zur Erstellung von Kostenschätzungen, Sanierungsvorschlägen, u. ä. zu untersuchen. Wird dies vom Käufer oder dem Endabnehmer verweigert, so entfällt jede Mängelhaftung.

c) Der Käufer hat zur Vermeidung größerer Schäden das Recht und die Pflicht, notwendige Maßnahmen zur Schadensabwendung oder Schadensminderung zu ergreifen bzw. zu veranlassen und auch Sorge zu tragen, daß Proben der mangelhaften Lieferung sichergestellt werden.

7. Freistellung des Käufers

Wir stellen den Käufer von einer eventuellen Haftungsanspruchnahme durch dessen Abnehmer wegen Mängel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften der von uns gelieferten Ware nach folgender Maßgabe frei:

a) Die Freistellung ist an die Erfüllung der dem Käufer bzw. dessen Abnehmer gemäß Ziffer IX, Nr. 5, obliegenden Pflichten geknüpft.

b) Die Freistellung erfolgt ausschließlich in dem Umfange, in dem wir für die reklamierte Ware unseren Kunden gegenüber unmittelbar haften. Pflichten, die der Käufer aus dem Vertrag mit seinem Abnehmer darüber hinaus übernommen hat, fallen nicht unter seinen Freistellungsanspruch.

X. TEILNICHTIGKEIT

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam und verbindlich.

XI. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistungen sowie für Leistungen des Kunden ist der Sitz unserer Gesellschaft. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Koch & Bergfeld Besteckmanufaktur GmbH. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.